

HERTIN & Partner · Kurfürstendamm 54/55 · D-10707 Berlin

Akademie der Künste
Frau Prof. Meerapfel
Pariser Platz 4
10117 Berlin



Vorab per Telefax: 030 200 057 1505

Ihr Zeichen
Unser Zeichen IV 9/22 sz
Sekretariat Fr. Scholz Tel.: 885 929 - 41

Berlin, 19.01.2022

HERTIN & Partner PartG mbB

PROF. DR. PAUL W. HERTIN ¹
DR. HERMANN-JOSEF OMSELS * ¹
DR. TOBIAS BOECKH * ^{2,3}
DR. SVEN LANGE * ^{2,3}
DR. LUKE BUCHANAN * ³
JULIA BECKER * ^{2,3}
DR. MARTIN BEHRNDT ^{2,3}
DR. KAAWEH MOLAWI ^{2,3}
CHRISTIAN ZOTT ¹
DR. SEBASTIAN CREUTZ ¹

* Partner der Partnerschaft
1 Rechtsanwalt
2 Patentanwalt, Eur. Trademark and Design Attorney
3 European Patent Attorney

Lettre International Verlags-GmbH ./. Akademie der Künste

Sehr geehrte Frau Prof. Meerapfel,

wie Sie wissen, vertreten wir die Lettre International Verlags-GmbH, Erkelenzdammer 59/61, 10999 Berlin. Unsere Mandantin bat uns, in folgender Angelegenheit an Sie heranzutreten:

1.

Unsere Mandantin gibt seit Mai 1988 die Zeitschrift „Lettre International“ heraus, die viermal im Jahr in einer Druckauflage von 20.000 Exemplaren und einer Verkaufsaufgabe von etwa 13.000 Exemplaren erscheint. Der Anteil der Abonnements beträgt über 7.000 Exemplare, im Übrigen wird die Zeitschrift im Einzelverkauf (Pressekiosk, Bahnhofs- und Flughafenbuchhandel, Buchhandel sowie ab Verlag) vertrieben. „Lettre International“ versteht sich als interdisziplinäres intellektuelles Forum, wo sich Autoren aus der ganzen Welt in deutschsprachigen Erstveröffentlichungen zu Themen wie Literatur und Theater, Film und Oper, Musik und Kunst, Religion und Philosophie, Poesie und Geschichte, Ethnologie und Wissenschaft äußern, wobei das Spektrum von literarischen Reportagen, Essays, Hintergrundanalysen, Tiefengesprächen und Interviews, Kurzgeschichten bis hin zu Briefen und Kommentaren reicht. „Lettre International“ gehört damit in Deutschland zum Segment der Kultur- und Literaturzeitschriften.

2.

Anlass unseres Schreibens ist die von Ihnen herausgegebene Zeitschrift „Sinn und Form“. Ausweislich Ihrer Darstellung auf der Website der Zeitschrift befasst sie sich mit Literatur mit Bezügen zu Philosophie, Anthropologie, Theologie, Philologie, Kunstgeschichte und Musik. Sie enthält aktuelle und historische Beiträge von Autorinnen und Autoren aus Deutschland und dem Ausland. Beispielhaft liegt uns die Ausgabe Januar/Februar 2022 vor. Sie spricht wie „Lettre International“ ein kultur- und literaturaffines Publikum an und steht mit „Lettre International“ in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

3.

a)

Die Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ durch die Akademie der Künste verletzt die Rechte unserer Mandantin aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG in Verbindung mit § 3, 3a UWG unter Berücksichtigung des Verfassungsgebots der Staatsferne der Presse.

Bei „Sinn und Form“ handelt es sich um ein Presseerzeugnis, da die Zeitschrift als Printmedium in regelmäßigem, zweimonatigem Abstand verlegt wird. Herausgeberin der Zeitschrift „Sinn und Form“ ist die Akademie der Künste, die ihrerseits eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 AdKG) und damit Teil der Bundesrepublik Deutschland als Staat ist. Die Zeitschrift „Sinn und Form“ ist damit eine von der Bundesrepublik Deutschland als Staat herausgegebene Zeitschrift.

b)

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet unter anderem die Pressefreiheit. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass das Grundrecht der Pressefreiheit nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe verstanden werden kann, sondern auch im Sinne einer Institutsgarantie. Der Staat muss die Funktionsbedingungen einer freien Presse gewährleisten. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere, dass Presseunternehmen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen arbeiten und miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz stehen (BVerfG, Urteil v. 05.08.1966 – 1 BvR 586/62, Rn. 37 – Spiegel-Urteil).

In BGH, Urteil v. 20.12.2018 – I ZR 112/17 – Crailsheimer Stadtblatt II heißt es darüber hinaus:

„Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Staatsferne der Presse. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen. Der Staat darf sich nur in engen Grenzen auf

dem Gebiet der Presse betätigen. Das verfassungsrechtliche Gebot, die Presse von staatlichen Einflüssen freizuhalten, bezieht sich nicht nur auf manifeste Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung der im Bereich der Presse tätigen Unternehmen, sondern weitergehend auch auf die Verhinderung aller mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates.“ (Rn. 18)

„Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern nur im Rahmen der Ihnen zugewiesenen Aufgaben und nur insoweit zu, als die Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gefährdet wird.“ (Rn. 23)

„Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf.“ (Rn. 31)

Werden diese Grundsätze auf die Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ durch die Akademie der Künste angewendet, liegt ein Rechtsverstoß auf der Hand. Denn die Zeitschrift „Sinn und Form“ wird nicht nur – ohne Rechtsgrundlage – durch den Staat unterstützt, sondern vom Staat selbst herausgegeben. Ein eklatanterer Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse ist nicht denkbar.

4.

Durch die Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ als Staatszeitschrift, die am Markt im Wettbewerb zu „Lettre International“ steht, verstößt die Akademie der Künste gegen §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit dem Gebot der Staatsferne der Presse. Die Herausgabe der Zeitschrift, z.B. die aktuelle Ausgabe Januar/Februar 2022, verletzt damit die Rechte unserer Mandantin aus den genannten Vorschriften in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Unserer Mandantin steht dementsprechend ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG zu.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir die Akademie der Künste deshalb aufzufordern, sich gegenüber unserer Mandantin unter dem Versprechen einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Vertragsstrafe, deren Höhe von unserer Mandantin im Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt und die ggf. vom zuständigen Landgericht auf ihre Billigkeit hin überprüft werden kann, zu verpflichten, es zu unterlassen,

die Zeitschrift „Sinn und Form“, insbesondere die Ausgabe Januar/Februar 2022 (74. Jahr, 1. Heft), herauszugeben.

Für die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung haben wir eine Frist auf den

07.02.2022

notiert. Wir gehen davon aus, dass diese Frist ausreichend ist, da Sie durch frühere Schreiben unserer Mandantin mit der Problematik bereits seit geraumer Zeit befasst sind und

ausreichend Zeit hatten, sich eine Meinung zur Rechtslage zu bilden. Sollte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden, würden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5.

Nach § 13 Abs. 3 UWG sind Sie verpflichtet, unserer Mandantin die Kosten zu erstatten, die unserer Mandantin durch unsere Tätigkeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Abmahnung entstanden sind. Diese Kosten berechnen wir auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 50.000,00 EUR. Daraus ergibt sich folgender Kostenerstattungsanspruch:

Gegenstandswert: 50.000,00 EUR

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	1.662,70 EUR
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
Zwischensumme netto		1.682,70 EUR
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		319,71 EUR
Gesamtbetrag		2.002,41 EUR

Zum Ausgleich des Kostenerstattungsanspruchs haben wir eine Frist auf den

14.02.2022

notiert. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, müssten wir unserer Mandantin auch insoweit empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Omsels
Rechtsanwalt